

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Beschluss 1992/02/22 92/08/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1992

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/02/22 90/17/0181 3 **Stammrechtssatz**

Es ist unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei der von ihr vorgenommenen Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes und der bei Beh ihrem Begehr eine Deutung zu geben, die aus dessen Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

Im RIS seit

22.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at